

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle rechtlichen Geschäfte zwischen Aqua-R und in unseren Verträgen genannten juristische Personen (Auftraggeber). Die AGB's gelten in der jetzigen Fassung. Änderungen sind vorbehalten. Nicht wirksame Klauseln beeinträchtigen Verträge nicht. Geschlossene Verträge an sich bleiben wirksam und bedürfen zur Aufhebung einen Widerruf oder eine Kündigung in Schriftform.

Die Erteilung eines Auftrages stellt einen rechts bindenden Vertrag dar. Vertragsabreden und Bestimmungen die im Vertrag selbst formuliert sind, haben Vorrang vor den AGB's. Sind unsere AGB's ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Geschlossene Verträge richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Leistungsmerkmale

Die nachfolgenden Merkmale gelten für die Trinkwasseruntersuchung sowie für die Oberflächenwasser- Badebeckenwasser- und Abwasseruntersuchung im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der jetzigen Fassung. Etwaige Änderungen dieser Verordnung werden berücksichtigt. Zu den Merkmalen gehört die Festlegung der Probenahmestellen, die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen für die Probenahme und die Absprache der Termine zur Probenahme. Zum allgemeinen Umgang gehören zwei Probenahmetermine und die damit verbundene Anfahrt. Die Termine zur Probenahme werden uns unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und Fristen mitgeteilt. Sollte ohne unser Verschulden eine Probenahme an diesen beiden Terminen nicht möglich sein, ist die Fa. Aqua-R berechtigt weitere gemeinsam geplante Probenahmetermine und die damit verbundene Fahrleistung zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die gefahrenen Kilometer werden gesondert in den entsprechenden Verträgen nach geltendem Recht schriftlich festgehalten und vom Auftraggeber wie im Vertrag festgehalten, vergütet. Sollte die Fa. Aqua-R oder deren Mitarbeiter grob fahrlässig die vereinbarten Termine versäumen, sind wir verpflichtet, neue Termine zu vereinbaren und die Probenahme auf unsere Kosten durchzuführen. Auch die damit verbundene Fahrleistung muss vom Auftraggeber nicht beglichen werden. Sollte es durch außergewöhnliche unvorhersehbare Ereignisse (z.B. plötzliche schwere Krankheit, Unfall, Wetterunbilden oder andere unvorhersehbare Situationen) von seitens des Auftraggeber sowie des Auftragnehmer kommen, sind mit beiderseitigem Einverständnis neue Termine zu vereinbaren. Kommt es durch Verschulden des Auftraggebers zur Unbrauchbarkeit und der damit verbundenen Verwerfung der Proben, ist die Fa. Aqua-R berechtigt, erneut Proben zu ziehen und diese gesondert in Rechnung zu stellen. Sollte die Fa. Aqua-R an der Unbrauchbarkeit der Proben schuld sein, sind wir verpflichtet unentgeltlich neue Proben zu ziehen und die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sämtliche Probenahmestellen an den entsprechenden Terminen zugänglich sind und dass die Probenahmestellen in solch einem Zustand sind, dass eine Probenahme nach geltendem Recht möglich ist. Die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, die Probenahme nach den in der Trinkwasserverordnung festgelegten Standards, der Transport und die Übergabe der Proben an das Labor, die Analyse und Auswertung im Labor; sowie die schriftliche Auswertung, Meldung der Ergebnisse an das Gesundheitsamt und die Übergabe der schriftlichen Befunde an das auftraggebende Unternehmen, oder deren mit der Erfüllung der Aufgaben betrauten juristischen Personen gehört zu den Merkmalen. Der Auftraggeber verpflichtet sich gleichfalls, alle notwendigen Aufgaben nach den Richtlinien der Trinkwasserverordnung in der jetzigen Fassung durchzuführen. Werden nur einzelne Merkmale von auftraggebenden Unternehmen verlangt, ist dies schriftlich in den entsprechenden Verträgen zu vermerken. Diese Merkmale gelten nicht automatisch in ihrer Gesamtheit als Bestandteil des Auftrages. Jeder einzelne Punkt muss in Schriftform im Vertrag aufgeführt sein und ist entsprechend der Vertragsbedingung vom Auftraggeber zu bezahlen.

Vertragsbedingungen

Unsere Auftraggeber stellen alle erforderlichen Informationen und Daten, die zur Auftrags Erfüllung benötigt werden zur Verfügung. Von unseren AGB's abweichende Bedingungen sind gesondert in Schriftform in den Verträgen festzuhalten. Wir behalten uns das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten, sollte sich durch Prüfung die Durchführung des Auftrages als wirtschaftlich und gesellschaftlich nicht ausführbar herausstellen.

Verträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Nebenabreden gelten nur in soweit, dass sie schriftlicher Bestandteil des Vertrages werden. Nach Vertragsabschluss mündlich getroffene Abreden bleiben unwirksam. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Verträge zu ändern, aber nur bei Einverständnis beider Vertragsparteien. Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Der Vertrag erlangt seine Wirksamkeit ab dem Datum der Beurkundung durch handschriftliche Unterschrift. Maschinell erstellte Dokumente gelten nur in soweit als Auftrag so sie handschriftlich gezeichnet sind. Gegenstand des Auftrages ist eine vereinbarte Dienstleistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, insbesondere Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit und Verschwiegenheit ausgeführt. Die Mitarbeiter der Fa. Aqua-R sind berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Informationen des Auftraggebers oder des auftraggebenden Unternehmens zu beschaffen und zu bedienen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenden Informationen sind Bestandteil der Verträge. Dem Auftraggeber obliegt die Aufklärungspflicht über etwaige Mängel oder Fehler in zu überprüfenden technischen Anlagen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass den Mitarbeitern der Fa. Aqua-R auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden. Vorgänge und Umstände, die zur Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, sind den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben. Dies gilt insbesondere für solche Umstände, die erst während der Tätigkeit der Mitarbeiter bekannt werden. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass Alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter beeinträchtigen könnte. Aufträge an Mitarbeiter der Fa. Aqua-R auf Eigene Rechnung tätig zu werden, stellen einen Vertragsbruch dar.

Berichterstattung und Befundung

Die Ergebnisse der Tätigkeiten aus den Dienstleistungen des Auftragnehmer werden schriftlich zusammengefasst und durch Befunde dokumentiert. Mündliche Mitteilungen und Erklärungen der Mitarbeiter (Probenehmer) sind unverbindlich und werden nicht als Bestandteil von Verträgen gewertet. Alle Informationen die der Auftraggeber in mündlicher Form erhält, gelten als stets unverbindliche Aussage der einzelnen Mitarbeiter und haben keinerlei Rechtskraft. Lediglich die Geschäftsführung der Fa. Aqua-R und von ihr besonders beauftragte Personen sind berechtigt, nach Untersuchung bei etwaigen Mängeln notwendige Maßnahmen sofort mündlich einzuleiten um Gefahren abzuwenden.

Befunde und schriftliche Informationen insbesondere Laborbefunde bleiben Eigentum des Auftragnehmer bis zur rechtskräftigen Bezahlung der Dienstleistungen und die damit verbundene offizielle Übergabe der Dokumente an den Auftraggeber.

Schutz des Eigentum

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von Mitarbeitern der Fa. Aqua-R und der Labore gefertigten Berichte, Prüfbögen und sonstige schriftliche Aufzeichnungen aller Art nur für eigene Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Fa. Aqua-R gestattet. Die Annahme etwaiger Aufzeichnungen von Mitarbeitern der Fa. Aqua-R stellt einen Vertragsbruch im Sinne des BGB dar.

Datenschutz

Die Fa. Aqua-R arbeitet nach den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit. Der Auftraggeber ist somit auch verpflichtet zur Verfügung gestellte Daten nach diesen Gesichtspunkten zu behandeln. Zur Bearbeitung und zur Durchführung von Analysen, insbesondere der gezogenen Proben ist Aqua-R berechtigt, notwendige Auftragsdaten an Partnerunternehmen (Labore, Installationsbetriebe und mit der Beseitigung von Mängeln beauftragte Unternehmen) weiterzugeben.

Auch in solchen Fällen sind alle mit den Aufträgen betraute Unternehmen an die Standards des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden.

Zahlungsbedingungen

Die derzeit gültigen Preise für erbrachte Leistungen ergeben sich aus den mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag und gelten für die Vertragslaufzeit. Grundlage ist die bei Vertragsabschluss jeweils gültige Angebots- und Preisliste. Erhöhungen die auf einer Veränderung der preisbildenden Faktoren beruhen (Material- Gehaltskosten, Steuern Abgaben etc.) behalten wir uns vor. Preisanpassungen die wir auf Grund geänderter Bedingungen verlangen, gelten nicht für laufende Verträge. Vertragslaufzeiten dürfen nicht einseitig vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber geändert oder aufgehoben werden und bedürfen der Schriftform.

Gestellte Rechnungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen bis zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, sofern nichts anderes schriftlich im Vertrag festgehalten ist, zur vollständigen Zahlung fällig. Auch Ansprüche aus Teilleistungen die in Verträgen vereinbart wurden, dürfen wir vollständig in Rechnung stellen. Die Fa. Aqua-R hat das Recht, berechnete Forderungen (Geldleistungen) durch gesetzlich rechtliche Schritte, aus Einnahmen des Auftraggebers und oder aus dessen Vermögenswerten einzufordern. Wir sind berechtigt, schriftliche Befunde und Auswertungen in Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag für die Unterlagen des Auftraggebers so lang einzubehalten, bis die vollständige Zahlung der entsprechenden Rechnung erfolgt ist. Entrichtete Teilbeträge dürfen mit älteren offenen Forderungen an den Auftraggeber beglichen werden, insofern es sich um ein Unternehmen oder deren damit beauftragten juristische Personen handelt. Sollte die Fa. Aqua-R unberechtigt Geldleistung vom Auftraggeber erhalten haben, darf dieser diese Gegenforderungen nur geltend machen und gegenrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Die Abtretung von Forderungen ohne unsere schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Wird ein Vertrag zur Erbringung einer Leistung nach den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB) schriftlich erstellt, steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht nach §369 HGB, zu. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, sofern es sich um Leistungen aus Einem Vertrag handelt. Wurden mehrere Einzelverträge geschlossen, sind diese im einzelnen zu bezahlen und dürfen nicht als Gesamtleistung angesehen werden. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges (bei Kaufleuten mit Fälligkeit) ist die Fa. Aqua-R berechtigt, den Rechnungsbetrag mit fünf Prozentpunkten über den jeweiligen geltenden Zinssatz p.A. zu verzinsen. Dennoch darf die Fa. Aqua-R einen nachweislich höheren Schaden geltend machen. Der Auftraggeber hat ebenso das Recht, sofern er nachweisen kann, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht entstanden ist, die Herabsetzung der Zinsen oder der Schadenshöhe zu verlangen.

Gewährleistung

Binnen einer Woche nach Erbringung von Leistungen hat der Auftraggeber das Recht, erkennbare Mängel oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen geltend zu machen. Um mangelhaft erbrachte Leistungen schnellstmöglich zu beseitigen (z.B. vergessene Probenahme) reicht eine mündliche Information. Dennoch ist im nach hinein die schriftliche Form einer Mängelanzeige zwingend notwendig. Bei nicht frist- und formgemäßer Mängelanzeige gilt die Leistung als Mangelfrei. Anderenfalls werden Mängel im Wege der Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels nach unseren Vorstellungen durchgeführt. Bei Nichtbeseitigung des Mangels ist der Auftraggeber zur Herabsetzung der Vergütung, aber nur in beiderseitigem Einvernehmen berechtigt. Für die Mängelbeseitigung bedarf es einer Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer vertraglichen Pflichtverletzung haften wir nur bei Nachweis des Vorsatzes und bei unerlaubten Handlungen, sowie grober Fahrlässigkeit. Für Verzögerungsschäden haften wir nur in soweit, dass eine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Eine Personenhaftung wird grundsätzlich ausgeschlossen. Juristische Personen, die für den Auftraggeber bei unseren Handlungen anwesend sind, haften für sich selbst. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haften wir nur in soweit, dass den Mitarbeitern der Fa. Aqua-R Vorsatz nachgewiesen werden kann. Jede juristische Person, die für den Auftraggeber handelt, achtet auf die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Gesundheitsbestimmungen selbst.

Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer ist grundsätzlich im schriftlichen Vertrag geregelt und endet mit Ablauf des Vertrages. Alle damit verbundenen Optionen sind ebenfalls zwingend in Schriftform im Vertrag geregelt. Eine übliches Kündigungsrecht nach BGB wird nicht anerkannt. Eine gesetzliche Regelung der dreijährigen Kontrolle auf Legionellenbefall bedeutet nicht automatisch die Dauer des Vertrages. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben nur dann ein Sonderkündigungsrecht, wenn der Gegenpartei eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Bei grober Pflichtverletzung ist eine vorzeitige Auflösung der Geschäftsbeziehung möglich.

Gerichtsstand

Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird Rostock als Gerichtsstand vereinbart.